

TE Vwgh Erkenntnis 2009/10/14 2008/08/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2009

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

BSVG §23;

BSVG §30 Abs2;

1. BSVG § 2 heute
 2. BSVG § 2 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. BSVG § 2 gültig von 01.07.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 4. BSVG § 2 gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2018
 5. BSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. BSVG § 2 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 7. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. BSVG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 9. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 10. BSVG § 2 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 11. BSVG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 12. BSVG § 2 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
 13. BSVG § 2 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 14. BSVG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999
-
1. BSVG § 23 heute
 2. BSVG § 23 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 3. BSVG § 23 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
 4. BSVG § 23 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2020
 5. BSVG § 23 gültig von 01.04.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. BSVG § 23 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 7. BSVG § 23 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 8. BSVG § 23 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 9. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
 10. BSVG § 23 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 11. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 12. BSVG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

13. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
14. BSVG § 23 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
15. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
16. BSVG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
17. BSVG § 23 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
18. BSVG § 23 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
19. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2002
20. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
21. BSVG § 23 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
22. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
23. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
24. BSVG § 23 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
25. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2001
26. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
27. BSVG § 23 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/1999

1. BSVG § 30 heute
2. BSVG § 30 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. BSVG § 30 gültig von 01.07.2012 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BSVG § 30 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
5. BSVG § 30 gültig von 01.08.2009 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
6. BSVG § 30 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
7. BSVG § 30 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. BSVG § 30 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde 1. der MN und

2. der Mag. EN, beide in W, beide vertreten durch Mag. Robert Leuthner, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Graben 29A, gegen den Bescheid des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz vom 15. Dezember 2007, Zl. BMSK-321847/0005-II/A/3/2007, betreffend Beitragspflicht nach dem BSVG (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der Bauern, 1030 Wien, Ghegastraße 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat den Beschwerdeführerinnen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Erstbeschwerdeführerin und ihr Ehemann L. N. haben gemeinsam eine Landwirtschaft betrieben. L. N. ist am 28. Juli 2006 gestorben. Eingearbeitete Erbin ist seine Tochter, die Zweitbeschwerdeführerin.

Betreffend das Verwaltungsgeschehen ist zunächst auf das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl.2007/08/0316, zu verweisen.

Folgendes ist für das hier gegenständliche Verfahren von Bedeutung:

Mit Schreiben der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 5. Februar 2004 wurde der Erstbeschwerdeführerin mitgeteilt, dass sich die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge nach dem BSVG geändert hätten. Grund der Änderung sei der Zukauf von 0,1676 ha (Parzelle 1875/1) von B. und Berücksichtigung dieser Fläche als Brache.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2004 teilte die Erstbeschwerdeführerin der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt mit, dass näher genannte Flächen, darunter auch die von B. erworbene, Brache-Flächen seien. Sie ersuche um berichtigte Beitragsvorschreibung.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2004 teilte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt der Erstbeschwerdeführerin und L. N. unter anderem mit, dass die von B. zugekaufte Parzelle Nummer 1875/1 ab dem Zukauf als Brache anerkannt worden sei, was auch mit Mitteilung vom 5. Februar 2004 bereits bekannt gegeben worden sei.

Mit Rückstandsausweis vom 3. Juni 2005 sprach die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt betreffend L. N. und die Erstbeschwerdeführerin als Solidarschuldner gemäß § 33 Abs. 2 BSVG aus, dass Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsbeiträge, Betriebshilfebeiträge, sonstige Kosten, Beitragszuschläge, Behandlungsbeiträge und Verwaltungskosten in der Höhe von EUR 6.380,-- unberichtigt aushafteten. Mit Rückstandsausweis vom 3. Juni 2005 sprach die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt betreffend L. N. und die Erstbeschwerdeführerin als Solidarschuldner gemäß Paragraph 33, Absatz 2, BSVG aus, dass Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsbeiträge, Betriebshilfebeiträge, sonstige Kosten, Beitragszuschläge, Behandlungsbeiträge und Verwaltungskosten in der Höhe von EUR 6.380,-- unberichtigt aushafteten.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2005 erhob L. N. gegen den Rückstandsausweis vom 3. Juni 2005 "Oppositionseinwendung". Er stellte den Antrag an die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt, dass über die Zahlungsverpflichtung von EUR 6.380,42 bescheidmäßig entschieden werden möge.

Mit Bescheid vom 30. Jänner 2006, gerichtet an die Erstbeschwerdeführerin, stellte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt fest, dass die Erstbeschwerdeführerin "auch" vom 1. Jänner 2004 bis laufend in der Pensions- und Unfallversicherung, ab 1. Oktober 2004 bis laufend in der Krankenversicherung sowie in der Zeit vom 1. Jänner 2004 bis 30. September 2004 nach dem Betriebshilfegesetz beitragspflichtig sei. Für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis laufend wurden näher genannte Beitragsgrundlagen festgesetzt und Monatsbeiträge vorgeschrieben. Ferner wurde ausgesprochen, die Erstbeschwerdeführerin hafte als gemeinsamer Betriebsführer für die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung, die L. N. für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 schulde. In der Bescheidbegründung wurde das für Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehende Flächenausmaß für verschiedene Zeiträume näher dargestellt, nicht aber aufgeschlüsselt nach Grundstücken. Begründend wurde ferner dargelegt, der Betriebsbeitrag zur Unfallversicherung, der gemäß § 30 BSVG bei gemeinsamer Betriebsführung von nur einer Person zu leisten sei, werde der Erstbeschwerdeführerin vorgeschrieben. In der Krankenversicherung sei die Erstbeschwerdeführerin gemäß § 262 Abs. 3 BSVG bis 30. September 2004 von der Pflichtversicherung ausgenommen, weshalb für die Erstbeschwerdeführerin bis zu diesem Zeitpunkt Beitragspflicht nach dem Betriebshilfegesetz bestehe. Durch den Wegfall der Ausnahme in der Krankenversicherung gemäß § 294 Abs. 4 BSVG unterliege sie ab 1. Oktober 2004 auch der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (mit halber Beitragsgrundlage). Gleichzeitig ende daher die Beitragspflicht nach dem Betriebshilfegesetz. Gemäß § 23 Abs. 6 BSVG sei für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sowie ab 1. Oktober 2004 auch für jene in der Krankenversicherung nur die halbe Betriebsbeitragsgrundlage maßgeblich, da auch L. N., der Ehemann der Beschwerdeführerin, der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Krankenversicherung unterliege. Bei den offenen Beitragsforderungen von EUR 10.000,46 handle es sich um Beiträge zur Pflichtversicherung betreffend den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005, einen offenen Behandlungsbeitrag für einen Krankenschein vom 1. Quartal 2005 sowie Beitragszuschläge und Postauftragsgebühren für den Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 30. September 2005 für den gesamten Betrieb, also auch die offene Beitragsforderung für den Ehegatten aus der gemeinsamen Betriebsführung (wechselseitige Solidarhaftung gemäß § 33 Abs. 2 BSVG). Von den zu den jeweiligen Berechnungszeitpunkten angeführten Einheitswerten sei die spruchgemäße Beitragsgrundlage zu errechnen gewesen. Mit Bescheid vom 30. Jänner 2006, gerichtet an die Erstbeschwerdeführerin, stellte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt fest, dass die Erstbeschwerdeführerin "auch" vom 1. Jänner 2004 bis laufend in der Pensions- und Unfallversicherung, ab 1. Oktober 2004 bis laufend in der Krankenversicherung sowie in der Zeit vom 1. Jänner 2004 bis 30. September 2004 nach dem Betriebshilfegesetz beitragspflichtig sei. Für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis laufend wurden näher genannte Beitragsgrundlagen festgesetzt und Monatsbeiträge vorgeschrieben. Ferner wurde ausgesprochen, die Erstbeschwerdeführerin hafte als gemeinsamer Betriebsführer für die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung, die L. N. für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 schulde. In der Bescheidbegründung wurde das für Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehende Flächenausmaß

für verschiedene Zeiträume näher dargestellt, nicht aber aufgeschlüsselt nach Grundstücken. Begründend wurde ferner dargelegt, der Betriebsbeitrag zur Unfallversicherung, der gemäß Paragraph 30, BSVG bei gemeinsamer Betriebsführung von nur einer Person zu leisten sei, werde der Erstbeschwerdeführerin vorgeschrieben. In der Krankenversicherung sei die Erstbeschwerdeführerin gemäß Paragraph 262, Absatz 3, BSVG bis 30. September 2004 von der Pflichtversicherung ausgenommen, weshalb für die Erstbeschwerdeführerin bis zu diesem Zeitpunkt Beitragspflicht nach dem Betriebshilfegesetz bestehe. Durch den Wegfall der Ausnahme in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 294, Absatz 4, BSVG unterliege sie ab 1. Oktober 2004 auch der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (mit halber Beitragsgrundlage). Gleichzeitig ende daher die Beitragspflicht nach dem Betriebshilfegesetz. Gemäß Paragraph 23, Absatz 6, BSVG sei für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sowie ab 1. Oktober 2004 auch für jene in der Krankenversicherung nur die halbe Betriebsbeitragsgrundlage maßgeblich, da auch L. N., der Ehemann der Beschwerdeführerin, der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Krankenversicherung unterliege. Bei den offenen Beitragsforderungen von EUR 10.000,46 handle es sich um Beiträge zur Pflichtversicherung betreffend den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005, einen offenen Behandlungsbeitrag für einen Krankenschein vom 1. Quartal 2005 sowie Beitragszuschläge und Postauftragsgebühren für den Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 30. September 2005 für den gesamten Betrieb, also auch die offene Beitragsforderung für den Ehegatten aus der gemeinsamen Betriebsführung (wechselseitige Solidarhaftung gemäß Paragraph 33, Absatz 2, BSVG). Von den zu den jeweiligen Berechnungszeitpunkten angeführten Einheitswerten sei die spruchgemäße Beitragsgrundlage zu errechnen gewesen.

Mit einem weiteren Bescheid vom 30. Jänner 2006 gerichtet an L. N., sprach die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt aus, dass L. N. "auch" für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis laufend in der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern beitragspflichtig sei. Ferner wurden monatliche Beitragsgrundlagen und Monatsbeiträge festgesetzt. Darüber hinaus wurde ausgesprochen, L. N. hafte als gemeinsamer Betriebsführer für die noch offenen Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie für die Beiträge nach dem Betriebshilfegesetz, die die Erstbeschwerdeführerin für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 schulde. Außerdem wurden Beitragszuschläge in der Höhe von EUR 1.350,62 sowie Postauftragsgebühren in der Höhe von EUR 28,90 vorgeschrieben. In der Bescheidbegründung findet sich wiederum das zum Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehende Flächenausmaß und der daraus resultierende Einheitswert im Sinne des § 23 GSVG, aber nicht aufgeschlüsselt nach Grundstücken. Mit einem weiteren Bescheid vom 30. Jänner 2006 gerichtet an L. N., sprach die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt aus, dass L. N. "auch" für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis laufend in der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern beitragspflichtig sei. Ferner wurden monatliche Beitragsgrundlagen und Monatsbeiträge festgesetzt. Darüber hinaus wurde ausgesprochen, L. N. hafte als gemeinsamer Betriebsführer für die noch offenen Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie für die Beiträge nach dem Betriebshilfegesetz, die die Erstbeschwerdeführerin für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 schulde. Außerdem wurden Beitragszuschläge in der Höhe von EUR 1.350,62 sowie Postauftragsgebühren in der Höhe von EUR 28,90 vorgeschrieben. In der Bescheidbegründung findet sich wiederum das zum Zwecke der Beitragsbemessung heranzuziehende Flächenausmaß und der daraus resultierende Einheitswert im Sinne des Paragraph 23, GSVG, aber nicht aufgeschlüsselt nach Grundstücken.

Mit Schreiben vom 4. März 2006 erhoben die Erstbeschwerdeführerin und L. N. Einspruch gegen die beiden Bescheide vom 30. Jänner 2006. Begründend legten sie dar, nicht bewirtschaftete Bracheflächen seien den Beitragsberechnungen zu Grunde gelegt worden, sodass die vorgeschriebenen Beiträge zu hoch seien. Die Behörde sei auf das diesbezügliche Vorbringen im Verwaltungsverfahren nicht eingegangen.

In einer Niederschrift der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 30. März 2006 ist unter anderem festgehalten, dass die Parzelle 1875/1 (Zukauf von B.) seit dem Zukauf brach liege. Es seien seit dem Zukauf keinerlei Arbeiten erfolgt. (Nach einer im Akt befindlichen Stellungnahme der mitbeteiligten Partei vom 2. April 2004 ist dieser Zukauf am 30. Mai 2001 erfolgt.)

Im Akt befindet sich ferner eine "Brachefeststellung" vom 4. April 2006, in der mehrere Bracheflächen laut Meldung vom 30. März 2006 aufgelistet sind, darunter auch die Parzelle 1875/1.

Mit zwei Einspruchsvorentscheidungen jeweils vom 20. April 2006, ergangen an L. N. bzw. die Erstbeschwerdeführerin, wurde jeweils dem Einspruch vom 8. März 2006 gegen den Bescheid vom 30. Jänner 2006 "im Sinne des Einspruchsbegehrens" stattgegeben und der jeweils angefochtene Bescheid aufgehoben. In der Begründung wurde in

beiden Einspruchsvorentscheidungen ausgeführt, auf Grund der Eingabe vom 8. März 2006 und der daraufhin erfolgten Ermittlungen sei festgestellt worden, dass näher (auch in der Brachefeststellung vom 4. April 2006) genannte Grundstücke nicht erwerbswirtschaftlich genützt würden. Die Parzelle 1875/1 findet sich in dieser Aufzählung in den Begründungen jedoch nicht.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2006 stellten die Erstbeschwerdeführerin und L. N. gegen die Einspruchsvorentscheidungen vom 20. April 2006 einen Vorlageantrag an den Landeshauptmann von Wien. Darin legten sie im Wesentlichen dar, in den Einspruchsvorentscheidungen sei unter Heranziehung des Bescheides vom 30. Jänner 2006 ein Beitragsrückstand von EUR 10.000,46 ausgewiesen. Dem liege allerdings ein überhöhter Eigengrund-Einheitswert zu Grunde. Nach dem in der Einspruchsvorentscheidung herabgesetzten Eigengrund-Einheitswert hätte auch die Berechnung neu durchgeführt werden müssen. In der Begründung des Bescheides vom 30. Jänner 2006 werde außerdem ausgeführt, dass es sich um Beitragsforderungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 handle. Demgegenüber werde nun in der Einspruchsvorentscheidung begründend ausgeführt, dass der Beitragsrückstand von EUR 10.000,46 Zeiträume vom 1. Dezember 2004 bis 9. Jänner 2006 betreffe, während andererseits die Aufstellungen der monatlichen Beitragspflicht, des Eigengrundes und des Einheitswertes ab 1. Jänner 2004 berücksichtigt seien. Auch hier wäre der Beitragszeitraum korrekt anzugeben gewesen, und die Beitragsforderungen hätten auf die Herabsetzung der anzurechnenden Eigengrund-Flächen Bedacht nehmen müssen. Ferner habe die bescheiderlassende Behörde bereits erfolgte Zahlungen nicht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2006 stellten die Erstbeschwerdeführerin und die Zweitbeschwerdeführerin einen Devolutionsantrag an die belangte Behörde.

Mit Spruchpunkt 1. des in Beschwerde gezogenen Bescheides wurde dem Devolutionsantrag Folge gegeben.

Mit Spruchpunkt 2. des in Beschwerde gezogenen Bescheides wurde gemäß § 23 BSVG über den auf die Feststellung der Beitragspflicht eingeschränkten Einspruch in der Sache entschieden. Hinsichtlich L. N. wurden monatliche Beiträge auf Grund näher angeführter Beitragsgrundlagen für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis 28. Juli 2006 in der Pensions- und Unfallversicherung sowie vom 1. Oktober 2004 bis 28. Juli 2006 in der Krankenversicherung festgelegt. Hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin wurden näher genannte monatliche Beiträge auf Grund näher angeführter Beitragsgrundlagen für die Zeit vom 1. April 2004 bis laufend in der Pensionsversicherung, für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis laufend in der Unfallversicherung und für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis 30. September 2004 nach dem Betriebshilfegesetz sowie für die Zeit vom 1. Oktober 2004 bis laufend in der Krankenversicherung festgesetzt. Mit Spruchpunkt 2. des in Beschwerde gezogenen Bescheides wurde gemäß Paragraph 23, BSVG über den auf die Feststellung der Beitragspflicht eingeschränkten Einspruch in der Sache entschieden. Hinsichtlich L. N. wurden monatliche Beiträge auf Grund näher angeführter Beitragsgrundlagen für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis 28. Juli 2006 in der Pensions- und Unfallversicherung sowie vom 1. Oktober 2004 bis 28. Juli 2006 in der Krankenversicherung festgelegt. Hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin wurden näher genannte monatliche Beiträge auf Grund näher angeführter Beitragsgrundlagen für die Zeit vom 1. April 2004 bis laufend in der Pensionsversicherung, für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis laufend in der Unfallversicherung und für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis 30. September 2004 nach dem Betriebshilfegesetz sowie für die Zeit vom 1. Oktober 2004 bis laufend in der Krankenversicherung festgesetzt.

Mit Spruchpunkt 3. wurde der bescheidmäßige Ausspruch vom 30. Jänner 2006, soweit mit ihm über die Beitragspflicht der Erstbeschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis 31. März 2004 abgesprochen worden war, gemäß § 66 Abs. 4 iVm § 68 AVG wegen entschiedener Sache behoben. Mit Spruchpunkt 3. wurde der bescheidmäßige Ausspruch vom 30. Jänner 2006, soweit mit ihm über die Beitragspflicht der Erstbeschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis 31. März 2004 abgesprochen worden war, gemäß Paragraph 66, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 68, AVG wegen entschiedener Sache behoben.

In der Bescheidbegründung wurden (nach Darlegung von Rechtsvorschriften und des Verwaltungsgeschehens sowie nach Ausführungen zur Zulässigkeit des Devolutionsantrages) hinsichtlich der Beitragshöhe nähere Angaben zum Ausmaß des Eigengrundes, des Pachtgrundes, des Einheitswertes und der monatlichen Beitragsgrundlage sowie des Monatsbeitrages gemacht. Ferner wurden Grundstücke aufgelistet, die nicht erwerbswirtschaftlich genutzt und daher nicht zur Beitragsberechnung herangezogen würden. Das Grundstück 1875/1 findet sich darunter nicht. In der Begründung wird weiters ausgeführt, die Einspruchsvorentscheidung habe die herabgesetzte Beitragsgrundlage berücksichtigt, indem vom ursprünglichen Betrag eine ausdrücklich bezeichnete Gutschrift (Einheitswertherabsetzung)

abgezogen worden sei. Auch sei ein Storno des anteiligen Beitragszuschlages erfolgt. Der Beitrag sei somit keinesfalls gleich festgesetzt worden, sondern es sei dem Einspruchsbegehren entsprochen worden. Die Differenz der Daten bezüglich der offenen Beitragsforderungen (1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 im Bescheid vom 30. Jänner 2006, 1. Dezember 2004 bis 9. Jänner 2006 in der Einspruchsvorentscheidung) resultiere aus der Berücksichtigung in der Zwischenzeit bereits bezahlter Beiträge, durch die Herabsetzung der Beiträge bezüglich des Eigengrundes sei eine Rückrechnung vom 1. April 2004 notwendig gewesen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Herabsetzung bei der noch offenen Beitragsforderung aus der Exekution werde darauf verwiesen, dass eine Herabsetzung der Forderung bereits gerichtlich bewilligt und dem Begehren aus dem Einspruch bzw. Vorlageantrag somit bereits entsprochen worden sei. Die Reduktion der Beitragsgrundlagen und in der Folge der Beiträge ergebe sich aus der Feststellung und Anerkennung der Brache auf den genannten Grundstücken. Zu Spruchpunkt 3. wurde dargelegt, dass der Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis 31. März 2004 hinsichtlich der Beiträge für die Erstbeschwerdeführerin bereits Gegenstand des mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2007 (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2007/08/0316) abgeschlossenen Verfahrens gewesen ist, weshalb diesbezüglich der bekämpfte Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt zu beheben gewesen sei. In der Bescheidbegründung wurden (nach Darlegung von Rechtsvorschriften und des Verwaltungsgeschehens sowie nach Ausführungen zur Zulässigkeit des Devolutionsantrages) hinsichtlich der Beitragshöhe nähere Angaben zum Ausmaß des Eigengrundes, des Pachtgrundes, des Einheitswertes und der monatlichen Beitragsgrundlage sowie des Monatsbeitrages gemacht. Ferner wurden Grundstücke aufgelistet, die nicht erwerbswirtschaftlich genutzt und daher nicht zur Beitragsberechnung herangezogen würden. Das Grundstück 1875/1 findet sich darunter nicht. In der Begründung wird weiters ausgeführt, die Einspruchsvorentscheidung habe die herabgesetzte Beitragsgrundlage berücksichtigt, indem vom ursprünglichen Betrag eine ausdrücklich bezeichnete Gutschrift (Einheitswertherabsetzung) abgezogen worden sei. Auch sei ein Storno des anteiligen Beitragszuschlages erfolgt. Der Beitrag sei somit keinesfalls gleich festgesetzt worden, sondern es sei dem Einspruchsbegehren entsprochen worden. Die Differenz der Daten bezüglich der offenen Beitragsforderungen (1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 im Bescheid vom 30. Jänner 2006, 1. Dezember 2004 bis 9. Jänner 2006 in der Einspruchsvorentscheidung) resultiere aus der Berücksichtigung in der Zwischenzeit bereits bezahlter Beiträge, durch die Herabsetzung der Beiträge bezüglich des Eigengrundes sei eine Rückrechnung vom 1. April 2004 notwendig gewesen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Herabsetzung bei der noch offenen Beitragsforderung aus der Exekution werde darauf verwiesen, dass eine Herabsetzung der Forderung bereits gerichtlich bewilligt und dem Begehren aus dem Einspruch bzw. Vorlageantrag somit bereits entsprochen worden sei. Die Reduktion der Beitragsgrundlagen und in der Folge der Beiträge ergebe sich aus der Feststellung und Anerkennung der Brache auf den genannten Grundstücken. Zu Spruchpunkt 3. wurde dargelegt, dass der Zeitraum vom 1. Jänner 2004 bis 31. März 2004 hinsichtlich der Beiträge für die Erstbeschwerdeführerin bereits Gegenstand des mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2007 vergleiche dazu das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2007/08/0316) abgeschlossenen Verfahrens gewesen ist, weshalb diesbezüglich der bekämpfte Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt zu beheben gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt, Ersatz für den Vorlageaufwand begehrt und von der Erstattung einer Gegenschrift ausdrücklich Abstand genommen.

Die mitbeteiligte Partei hat eine Gegenschrift erstattet mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerde, die inhaltlich nur hinsichtlich des Spruchpunktes 2. des in Beschwerde gezogenen Bescheides ausgeführt ist, macht geltend, dass die Parzelle 1875/1 zu Unrecht nicht als Brachefläche herangezogen worden sei. Darüber hinaus sei die Bemessung der festgesetzten Beiträge nicht nachvollziehbar. Gemäß § 23 Abs. 6 BSVG sei als Beitragsgrundlage für Ehegatten die Hälfte der Beitragsgrundlage, die für den landwirtschaftlichen Betrieb ermittelt werde, heranzuziehen. Der Pensionsversicherungsbeitrag wäre daher mit EUR 79,03 festzusetzen gewesen. Die Beschwerde, die inhaltlich nur hinsichtlich des Spruchpunktes 2. des in Beschwerde gezogenen Bescheides ausgeführt ist, macht geltend, dass die Parzelle 1875/1 zu Unrecht nicht als Brachefläche herangezogen worden sei. Darüber hinaus sei die Bemessung der festgesetzten Beiträge nicht nachvollziehbar. Gemäß Paragraph 23, Absatz 6, BSVG sei als Beitragsgrundlage für Ehegatten die Hälfte der Beitragsgrundlage, die für den landwirtschaftlichen Betrieb ermittelt

werde, heranzuziehen. Der Pensionsversicherungsbeitrag wäre daher mit EUR 79,03 festzusetzen gewesen.

Es ist zutreffend, dass sich aus der Aktenlage ergibt, dass die Parzelle 1875/1 eine Brachefläche darstellt. In der Auflistung in der Begründung des angefochtenen Bescheides wird diese Fläche allerdings nicht als Brachefläche genannt.

Im Allgemeinen kann eine brach liegende Liegenschaft - wenn und soweit nicht eine Vermutung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 oder § 30 Abs. 2 BSVG eingreift - nicht zur Beitragsberechnung herangezogen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2007/08/0316, mwN). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die belangte Behörde, wäre sie in der Bescheidebegründung auch auf die Parzelle 1875/1 eingegangen, zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Im Allgemeinen kann eine brach liegende Liegenschaft - wenn und soweit nicht eine Vermutung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, oder Paragraph 30, Absatz 2, BSVG eingreift - nicht zur Beitragsberechnung herangezogen werden vergleiche das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2007/08/0316, mwN). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die belangte Behörde, wäre sie in der Bescheidebegründung auch auf die Parzelle 1875/1 eingegangen, zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Gemäß § 23 Abs. 6 Z. 3 BSVG ist im Übrigen im Falle der gemeinsamen Betriebsführung durch Ehegatten je die Hälfte des Versicherungswertes, der für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ermittelt wird, als Beitragsgrundlage heranzuziehen. Gemäß Paragraph 23, Absatz 6, Ziffer 3, BSVG ist im Übrigen im Falle der gemeinsamen Betriebsführung durch Ehegatten je die Hälfte des Versicherungswertes, der für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ermittelt wird, als Beitragsgrundlage heranzuziehen.

In der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides finden sich zwar Auflistungen des Ausmaßes des Eigengrundes und des Pachtgrundes, Auflistungen der Einheitswerte, Auflistungen der monatlichen Beitragsgrundlagen sowie Auflistungen der einzelnen Monatsbeiträge. Eine nachvollziehbare Darstellung, wie die Beitragsgrundlagen gebildet und die Monatsbeiträge errechnet wurden und ob dabei insbesondere auch § 23 Abs. 6 BSVG Genüge getan worden ist, enthält die Bescheidebegründung jedoch nicht. In der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides finden sich zwar Auflistungen des Ausmaßes des Eigengrundes und des Pachtgrundes, Auflistungen der Einheitswerte, Auflistungen der monatlichen Beitragsgrundlagen sowie Auflistungen der einzelnen Monatsbeiträge. Eine nachvollziehbare Darstellung, wie die Beitragsgrundlagen gebildet und die Monatsbeiträge errechnet wurden und ob dabei insbesondere auch Paragraph 23, Absatz 6, BSVG Genüge getan worden ist, enthält die Bescheidebegründung jedoch nicht.

Spruchpunkt 2. des in Beschwerde gezogenen Bescheides war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. a und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben; im Übrigen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Spruchpunkt 2. des in Beschwerde gezogenen Bescheides war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben; im Übrigen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 14. Oktober 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008080092.X00

Im RIS seit

30.11.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at